

Kirchengesetz zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems (Verbundsystemgesetz)

Vom 18.4.2023 (Abl. Anhalt 2023 Bd. 1, S. 2)

Art. 1 Grundsätze des anhaltischen Verbundsystems

§ 1 Kirchengemeindeverbund (1) Ein Kirchengemeindeverbund ist ein nach den Bestimmungen des Artikel 2 errichteter Zusammenschluss von Kirchengemeinden.

(2) ¹Die einem Kirchengemeindeverbund angehörenden Kirchengemeinden sind einem Pfarramt im Sinne von § 5 Absatz 1 der Verfassung zugeordnet. ²Die Zuordnung ist durch den Landeskirchenrat festzustellen und im Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind gemäß § 8 der Verfassung stimmberechtigtes Mitglied in den Gemeindegemeinderäten.

(4) ¹Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes, die nicht zu den gewählten Gemeindegemeinderatsmitgliedern gehören, können beratend an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. ²Sie sollen eine verbindliche Einladung erhalten, wenn ein zu ihrem Aufgabenbereich gehörendes Thema Gegenstand der Gemeindegemeinderatssitzung ist.

§ 2 Mitarbeitendenverbund (1) Ein Mitarbeitendenverbund besteht in der Regel aus Pfarrerinnen/Pfarrer, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge sowie Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Verwaltungsaufgaben des Kirchengemeindeverbundes.

(2) ¹Alle Mitarbeitenden nach Absatz 1 sind einem Pfarramt im Sinne von § 5 Absatz 1 der Verfassung zugeordnet und für die dem Pfarramt zugeordneten Kirchengemeinden und die Erfüllung des Verkündigungsauftrages je nach ihren Aufgaben verantwortlich. ²Die Zuordnung zum Pfarramt ist durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt bekanntzugeben. ³Die Leitung des Pfarramtes obliegt der Pfarrerinnen/dem Pfarrer (§ 24 Verfassung).

(3) ¹Als Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des dem Pfarramt zugeordneten Mitarbeitendenverbundes ist unter Mitwirkung der zuständigen Kreisoberpfarrerinnen/des zuständigen Kreisoberpfarrers je ein Mitglied des Mitarbeitendenverbundes durch die Mitglieder auszuwählen. ²Zu den Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Mitarbeitendenverbundes gehören insbesondere die Einladung zu regelmäßigen Besprechungen und die Sitzungsleitung dieser Besprechungen. ³Zudem ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Mitarbeitendenverbundes Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Kreisoberpfarrerinnen/den Kreisoberpfarrer in den Angelegenheiten, die den Kirchengemeindeverbund und den Mitarbeitendenverbund betreffen.

(4) Die Kreisoberpfarrerinnen/der Kreisoberpfarrer übt die Dienstaufsicht über alle Mitglieder der Mitarbeitendenverbände des Kirchenkreises im Auftrag des Landeskirchenrates aus.

(5) Zur Vermittlung zwischen den Mitgliedern eines Mitarbeitendenverbundes oder zwischen Mitgliedern eines Mitarbeitendenverbundes und Kirchengemeinden ist die Kreisoberpfarrerinnen/der Kreisoberpfarrer anzurufen.

(6) Bei Beeinträchtigungen in der Arbeitsweise der Mitglieder eines Mitarbeitendenverbundes unterbreitet die Kreisoberpfarrerinnen/der Kreisoberpfarrer dem

Landeskirchenrat und dem Mitarbeitendenverbund Vorschläge für deren Bewältigung (einschließlich Versetzung von Mitarbeitenden und Mitteln des Dienstrechts).

§ 3 Einführung und Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems (1) ¹Bis zum 1. Januar 2030 soll auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Zahl der Pfarrämter angepasst werden. ²Die Anzahl der Gemeindeglieder soll sich unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und Bedürfnisse angemessen auf die Pfarrämter verteilen. ³Die Festsetzung der Anzahl der Pfarrämter bleibt einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

(2) Alle Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts sollen bis zum 31. Dezember 2028 zur gemeinsamen Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben Kirchengemeindeverbände gemäß Artikel 1 § 1 errichten.

(3) ¹Die Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer sind beauftragt, Kirchengemeinden ihrer Kirchenkreise bei der Gründung eines Kirchengemeindeverbandes nach Artikel 2 und bei der Umwandlung einer bereits gewählten Form der Zusammenarbeit in einen Kirchengemeindeverband nach Artikel 2 zu begleiten. ²Sie haben bei ihren Beratungen auf die Erfüllung der Grundsätze des Artikel 1, insbesondere des Absatzes 1 des § 3, hinzuwirken.

(4) ¹Für Kirchengemeinden, die bis zum 31. Januar 2029 keinem Kirchengemeindeverband angehören, unterbreitet die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer dem Landeskirchenrat einen Vorschlag für die Zuordnung zu einem Pfarramt. ²Der Landeskirchenrat prüft sodann die Möglichkeiten des Artikel 2 zur Aufnahme dieser Kirchengemeinden in bestehende Kirchengemeindeverbände und nimmt bis zum 31. Dezember 2029 eine Zuordnung durch Feststellung gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 zu einem bestehenden Pfarramt vor. ³Die Zuordnung ist im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 4 Personaleinsatz und -beschaffung (1) ¹Die Begründung und die Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der privatrechtlich beschäftigten Mitglieder eines Mitarbeitendenverbandes erfolgt durch den Landeskirchenrat. ²Das Aufstellen von Stellen- und Anforderungsprofilen der Stellen aller Mitglieder eines Mitarbeitendenverbandes erfolgt ebenfalls durch den Landeskirchenrat. ³Anstellungsträger ist die Landeskirche. ⁴Mit dem betroffenen Kirchengemeindeverband ist vor einer Maßnahme nach Satz 1 Einvernehmen herzustellen. ⁵Die Stellungnahme des Kirchengemeindeverbandes holt der Landeskirchenrat über die zuständige Kreisoberpfarrerin/den zuständigen Kreisoberpfarrer ein. ⁶Diese/Dieser fügt ihr/sein Votum bei.

(2) Die Festsetzung der Obergrenzen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen einschließlich der Verteilung der Stellen von Mitgliedern der Mitarbeitendenverbände auf die Kirchenkreise und Pfarrämter bleiben einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

(3) Vor einer externen Ausschreibung von Stellen ist vom Landeskirchenrat

- a) ein im Kirchenkreis bestehender Personalüberhang angemessen zu würdigen,
- b) die Stellungnahme des betroffenen Kirchengemeindeverbandes und das Votum des Kreisoberpfarrers einzuholen (Absatz 1 Satz 3 bis 5) und
- c) die Stelle unter den in der Landeskirche bestehenden tätigen Mitarbeitenden der jeweiligen Profession intern auszuschreiben.

(4) ¹Die Personaleinweisung erfolgt durch den Kirchengemeindeverband. ²Im Bedarfsfall ist die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer bei der Personaleinweisung hinzuzuziehen.

Art. 2 Errichtung eines Kirchengemeindevverbundes

§ 1 Satzung (1) ¹Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverbund zusammenschließen wollen, vereinbaren zuvor eine Satzung (Anlage Mustersatzung). ²Die Satzung bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegemeinderates und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Satzung eines Kirchengemeindevverbundes im Sinne von Artikel 1 § 1 muss enthalten:

1. die Aufzählung der Mitgliedskirchengemeinden (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern),
2. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindevverbundes (Pfarramt),
3. die Besetzung des Verbundkirchenrates,
4. die Aufgaben des Kirchengemeindevverbundes,
5. den Maßstab, nach dem die Mitgliedskirchengemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
6. die vermögensrechtlichen Folgen bei Austritt und Ausschluss eines Mitglieds,
7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchengemeindevverbundes und
8. die §§ 7 und 8 der Mustersatzung im Wortlaut der Mustersatzung.

(3) Soweit in der Satzung des Kirchengemeindevverbundes Aufgaben übertragen werden, geht das Recht und die Pflicht seiner Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Kirchengemeindeverbund über.

(4) ¹Die Genehmigung des Landeskirchenrates ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Landeskirchenrat im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen. ²Ein Kirchengemeindeverbund entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, sofern in der Satzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) ¹Im Fall des Artikel 1 § 3 Absatz 4 kann der Landeskirchenrat den Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung oder zum Anschluss an einen Kirchengemeindeverbund setzen. ²Kommt der Kirchengemeindeverbund innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Kirchengemeindeverbund bilden oder die Kirchengemeinden an bestehende Kirchengemeindeverbände anschließen. ³Der Landeskirchenrat erlässt in diesem Fall die Satzung oder ändert die bestehenden Satzungen. ⁴Die beteiligten Kirchengemeinden sind vorher zu hören. ⁵Die Anhörung erfolgt durch die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer.

(6) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedskirchengemeinden aus einem Kirchengemeindeverbund bleibt die Zuordnung der Kirchengemeinden zum Pfarramt bestehen.

§ 2 Verbundkirchenrat (1) Organ eines Kirchengemeindeverbundes ist der Verbundkirchenrat.

(2) ¹Der Verbundkirchenrat besteht aus mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Mitgliedskirchengemeinde. ²Vertreterinnen/Vertreter von Mitgliedskirchengemeinden müssen dem Gemeindegemeinderat der Mitgliedskirchengemeinde angehören. ³Die Satzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitgliedskirchengemeinden mehrere Vertreterinnen/Vertreter in den

Verbundkirchenrat entsenden. ⁴Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes dem Verbundkirchenrat angehören.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass Einrichtungen der Kirchengemeinden oder Einrichtungen Dritter, die mit den Kirchengemeinden zusammenwirken, Vertreterinnen/Vertreter in den Verbundkirchenrat zur Mitberatung entsenden können.

(4) ¹Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Verbundkirchenrat verbindlich für alle Mitgliedskirchengemeinden. ²Die Rechte der Mitgliedskirchengemeinden als eigenständige Kirchengemeinden bleiben unberührt. ³Für die Arbeitsweise, insbesondere die Beschlussfähigkeit, gilt das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates in Entsprechung.

(5) ¹Der Verbundkirchenrat wird geleitet und nach außen vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. ²Für die Wahl und die Besetzung gilt § 14 der Verfassung in Entsprechung.

(6) Kirchengemeinden können ihren in den Verbundkirchenrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen erteilen.

(7) ¹Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes, die nicht dem Verbundkirchenrat angehören, können beratend an den Sitzungen teilnehmen. ²Sie sollen eine verbindliche Einladung erhalten, wenn ein zu ihrem Aufgabenbereich gehörendes Thema Gegenstand der Verbundkirchenratssitzung ist.

§ 3 Verwaltungsordnung und Finanzen (1) Die kirchliche Verwaltungsordnung findet auf den Kirchengemeindeverbund im Sinne von Artikel 1 § 1 Anwendung.

(2) ¹Der Kirchengemeindeverbund kann zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedskirchengemeinden eine Umlage erheben, soweit dies in der Satzung geregelt ist. ²Die Höhe der Umlage wird für jedes Haushaltsjahr zum Ende des vorherigen Haushaltsjahres durch den Verbundkirchenrat beschlossen. ³Wird eine Umlage erhoben, ist durch den Verbundkirchenrat ein Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu beschließen. ⁴Näheres regelt die kirchliche Verwaltungsordnung.

§ 4 Kirchenrechtliche Vereinbarungen (1) ¹Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbundes können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften hoheitliche Aufgaben im Sinne des Umsatzsteuerrechtes für alle Mitgliedskirchengemeinden erfüllt. ²Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über.

(2) ¹Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. ²Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass bei der übernehmenden Körperschaft ein gemeinsam zu besetzender Ausschuss gebildet wird.

(3) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Artikel 2 § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluss einer Vereinbarung notwendig, so kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluss der Vereinbarung setzen. ²Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Landeskirchenrat die Vereinbarung fest. ³Vor dieser Entscheidung sind die Mitgliedskirchengemeinden zu hören. Die Anhörung erfolgt durch die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer.

§ 5 Änderung der Satzung und Auflösung (1) ¹Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Kirchengemeindeverbundes bedürfen der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates jeder Mitgliedskirchengemeinde und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. ²Artikel 2 § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Landeskirchenrat kann die Kirchengemeinden nach der Auflösung des Kirchengemeindeverbundes anderen Pfarrämtern zuordnen. ²Die Zuordnung ist im Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Der Kirchengemeindeverbund gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert.

Art. 3 Inkrafttreten, Evaluationsklausel und Personen- und Funktionsbezeichnungen (1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien außer Kraft.

(3) ¹Dieses Kirchengesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten vom Landeskirchenrat evaluiert. ²Dabei ist vor allem zu untersuchen, ob die in Artikel 1 § 3 genannten Fristen und Zielsetzungen eingehalten werden können und die weiteren Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zur Einhaltung der in Artikel 1 § 3 genannten Fristen und Zielsetzungen einer Anpassung bedürfen. ³Die Evaluation ist binnen 6 Monaten abzuschließen. ⁴Der Landeskirchenrat unterrichtet nach Beratung in der Kirchenleitung die Landessynode über das Ergebnis der Evaluation. ⁵In der Folge wird alle zwei Jahre dem Ordnungs- und Strukturausschuss durch den Landeskirchenrat Bericht erstattet. ⁶Der Ausschuss informiert die Landessynode, sofern es für erforderlich gehalten wird.

(4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils für alle Menschen in ihrer geschlechtlichen Vielfalt.